

# Vorbereitung zur Wiederverwendung



Bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung gibt es zwischen dem KrWG und dem UStG eine **Schnittstelle\***, welche die Maßnahme der Vorbereitung von jener der Wiederverwendung steuerrechtlich trennt. Dabei kommt es zum Verkauf von einem Objekt für das Folgeverbraucher, auf Grund der Weiterverwendung eines bereits versteuerten Gegenstands, keine Mehrwertsteuer mehr bezahlen und auch Verkäufer keine MwSt. abführen müssen, da dieser Umsatz in keinerlei Zusammenhang mit einer Handelsspanne oder Dienstleistung steht.

Die Vorbereitung selbst ist eine steuerneutrale Maßnahme, da es dabei zu keinem Leistungsaustausch kommt. Eine Weiterverwendung als Verkaufsobjekt finanziert lediglich den Aufwand für die Vorbereitung, der damit erzielte Umsatz ist jedoch keine Zahlung auf Grund eines Auftrags für die Erledigung der Vorbereitung. Das Resultat der Vorbereitung führt durch die Wiederverwendung zu Einkommen für die Abfallvermeidung.

Die Vorbereitung zur Wiederverwendung vereint zwei rechtlich voneinander getrennte Tatbestände und zielt darauf ab, eine vorübergehend vorhandene Abfalleigenschaft zu beseitigen, um damit die Weiterverwendung eines Gegenstands zu ermöglichen. Anders als Handelsgeschäfte zielt diese Maßnahme nicht auf Endverbraucher sondern auf Folgeverbraucher ab, die das von diesen aufgebene Eigentum weiterhin nutzen.